

RS Vwgh 1999/4/20 94/14/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1999

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §18;

Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Mantelzessionsvertrag zum Zeitpunkt der Geschäftsführerbestellung bereits abgeschlossen war und die Bank mangels anderer Sicherheiten auch nicht bereit gewesen wäre, einer Änderung dieses Vertrages zuzustimmen, alleine, schließt das Verschulden des Geschäftsführers nicht aus. (Hier: Der Geschäftsführer hat nicht dargetan, dass bzw welche Maßnahmen er gesetzt hat, um allenfalls im Zusammenwirken mit den Gesellschaftern sicherzustellen, dass trotz bestehender Mantelzession alle Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140147.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at